



## OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Bezug: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung,

Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Versendung zur Begutachtung

Erlass vom 14.4.2010, BMJ-L 318.029/0001-II 2/2010

Anlagen: Stellungnahme der StA-Innsbruck vom 22.4.2010, 50 Jv 877-27/10a

Stellungnahme der StA.-Feldkirch vom 19.4.2010, 1 Jv 507-2/10h

In der Anlage werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch vorgelegt. Grundsätzlich besteht auch seitens der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck kein Einwand gegen die Schaffung eines Tatbestandes der Eigengeldwäscherei und die Erweiterung des Vortatenkataloges des § 165 StGB. Ob mit dieser beabsichtigten Gesetzesänderung tatsächlich die internationalen Vorgaben lückenlos und effizient implementiert werden, mag vor allem in Hinblick auf die weiterhin nachzuweisende subjektive Tatseite der Wissentlichkeit stark bezweifelt bleiben. Überdies wird die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck zurecht geäußerten Befürchtungen einer weiteren Zusatzbelastung im Vorblatt der erläuternden Bemerkungen nicht in Frage gestellt. Die Umsetzung der FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte sich daher nicht bloß auf Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelungen beschränken. Die Realisierung des Transparenzpaktes für den Finanzplatz Österreich wird auch entscheidend davon abhängen, inwieweit entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der - auch von der Bundesregierung - anerkannten Zusatzbelastungen getroffen werden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Kurt Spitzer eh



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Innsbruck

Innsbruck, am 22.04.2010

Maximilianstraße 4  
A-6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0

Sachbearbeiter/in:  
LStAin Dr. Loderbauer

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt 23. APR. 2010	DW 573
Befolgen:	AZ: 50 Jv 877-26/10a
1353-26/10a	

An die

Oberstaatsanwaltschaft

6020 Innsbruck

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die  
Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch  
und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**

Zum o.a. Gesetzesentwurf wird wie folgt  
Stellung genommen:

Damit soll nun auch die sog.  
Eigengeldwäscherei unter Strafe gestellt  
werden. Problematisch erscheint in diesem  
Zusammenhang der Umstand, dass aufgrund  
ausländischer Rechtshilfeersuchen bezüglich  
Kontoöffnungen oder -sperrungen stets ein  
Inlandsverfahren gegen den im Ausland  
Beschuldigten wegen § 165 StGB eingeleitet  
werden müsste. Diesbezüglich ist mit einem  
Mehraufwand für die inländische  
Staatsanwaltschaft zu rechnen, dem dadurch  
begegnet werden könnte, wenn man eine  
Subsidiaritätsklausel ähnlich der deutschen  
Strafbestimmung § 261 Abs. 9 dStGB, gemäß  
welcher wegen Geldwäsche derjenige nicht zu

3  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

bestrafen ist, der wegen Beteiligung an der Vortat bestraft wurde, in den Gesetzestext aufnehmen würde. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die nunmehrige Fassung des § 165 StGB als sogenannter „Auffangtatbestand“ missbraucht werden könnte, und zwar dann, wenn eine Beteiligung an der Vortat zweifelhaft erscheint. In diesen Fällen wäre eine Anklageerhebung wegen § 165 StGB denkbar, da es nicht mehr auf die Unterscheidung ankommt, ob der Beschuldigte auch an der Vortat beteiligt war oder nur wegen dieser verfolgt werden könnte.

Die Ausweitung des Kataloges der Vortaten auf gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes birgt ebenfalls die Gefahr einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften. Die als Vortaten in Frage kommenden Delikte (§§ 60 Abs. 1 zweiter Fall, 68h Abs. 1 zweiter Fall Markenschutzgesetz 1970, § 35 Abs. 1 zweiter Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 zweiter Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 zweiter Fall Patentgesetz, § 22 Abs. 1 zweiter Fall Halbleiterschutzgesetz und § 19 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt, sind demnach Privatanklagedelikte.

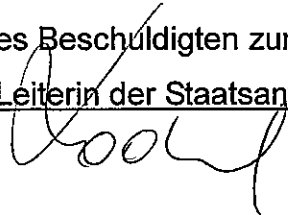
Nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der nunmehr geänderten gesetzlichen Bestimmung des § 165 StGB zuvor, nämlich vor Einbringung einer Privatanklage, der für den Geschädigten „kostengünstigere“ Weg über die Staatsanwaltschaften gewählt wird.

### **Zur Änderung des § 116 StPO:**

In diesem Zusammenhang wird zu bedenken sein, dass eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Anordnung der Auskunftserteilung auch auf Delikte, die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen, mit einem erheblichen Kostenmehraufwand verbunden ist, aber auch mit einem Mehraufwand im staatsanwaltschaftlichen Bereich.

Die vorgeschlagene Änderung des § 116 Abs. 2 Z. 1 StPO, wonach die Zulässigkeit der Auskunft über Bankkonten und Bankdaten an die Suche nach Unterlagen zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche geknüpft wird, birgt die Gefahr der Aushöhlung der Bestimmung des § 38 BWG. Demnach wäre eine derartige Anordnung bei jedem Vermögensdelikt denkbar, und zwar auch dann, wenn es keinerlei Hinweise auf eine konkrete Geschäftsbeziehung des Beschuldigten zum betroffenen Kreditinstitut gibt.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft:





**Staatsanwaltschaft Feldkirch**

GZ: 1 Jv 507-2/10h

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
in

Innsbruck

zu Händen des Herrn Leitenden  
Oberstaatsanwaltes Dr. Kurt Spitzer

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung,  
die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die  
Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Versendung zur  
Begutachtung.

**Bezug:** Erlass des BMJ vom 14.4.2010, L 318.029/0001-II 2/2010.

**Berichtsverfasser:** EStA Dr. Reinhard Fitz.

Sehr geehrter Leitender Oberstaatsanwalt!

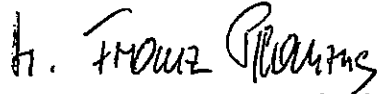
Seitens des zuständigen Sachbearbeiters  
bestehen keine Einwände gegen die  
beabsichtigten Änderungen, insbesondere



ist die vorgeschlagene Änderung des § 165 Abs 2 StPO, mit welchem die Eigengeldwäscherei unter Strafe gestellt wird, zu begrüßen.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 19.4.2010



Der Leiter der Staatsanwaltschaft

(Hofrat Dr. Franz Pflanzner)

